

Hygieneplan für Sportstätten in Berlin Marzahn- Hellersdorf im Fachvermögen Sport des Schul- und Sportamtes

0. Einleitung
1. Anforderungen an Gebäude, Räume und Ausstattung
2. Händehygiene
3. Körperreinigung und Duschen; Sanitärbereich
4. Behandlung von Flächen und Gegenständen
5. Durchführung der Reinigung
6. Reinigungsfrequenzen
7. Trinkwasserhygiene Anforderungen an die Trinkwasser- /und Dusch- bzw. Badewasserhygiene Legionellenprävention
8. Heizung und Lüftung
9. Sprunggrubensand
10. Abfallbeseitigung
11. Schädlingsprophylaxe bzw. -bekämpfung
12. Erste- Hilfe
13. Sonstige Hygieneanforderungen
14. Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes
- 14.1 Gesundheitliche Anforderungen
- 14.2 Mitwirkungs- bzw. Mitteilungspflicht

- Anlage 1 Wichtige rechtliche Grundlagen und fachliche Empfehlungen
- Anlage 2 Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung ausgewählter Erkrankungen
- Anlage 3 Reinigungs- (und Desinfektions-) Plan für Sportstätten
- Anlage 4 Kontroll- und Spülplan
- Anlage 5 Betriebsbuch

0. Einleitung

Sportstätten gehören im weitesten Sinne zu Gemeinschaftseinrichtungen und können durch das Zusammentreffen und das Miteinander einer Vielzahl von Personen von hygienisch-epidemiologischer Bedeutung sein, besonders auch im Hinblick auf Infektionskrankheiten.

Sie bedürfen deshalb entsprechender Aufmerksamkeit und sollten durch ihre Gestaltung und ihren Bezug zum bebauten und natürlichen Umfeld sowie durch innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene Erkrankungen vorbeugen, Gesundheit und Wohlbefinden fördern und den Nutzungs- und Sicherheitsbedürfnissen aller Nutzergruppen (z. B. Frauen, Kinder, Senioren, Behinderte) und Aspekten der Mehrzwecknutzung Rechnung tragen.

Übertragbare Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern, ist Zweck des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (**Infektionsschutzgesetz- IfSG**) vom 20. Juli 2000. Das Gesetz setzt dabei in hohem Maße neben behördlichen Aufgaben und Zuständigkeiten auch auf die Eigenverantwortung der Träger und Leiter von Sportstätten sowie jedes einzelnen Nutzers.

Darüber hinaus ergibt sich anlehnend an §§ 33 bis 36 des IfSG (zusätzliche Vorschriften u. a. für sonstige Gemeinschaftseinrichtungen) die Empfehlung auch für Sportstätten, die innenbetrieblichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Hygiene festzulegen. Diese Festlegungen werden im weiteren Text genannt.

Der Hygieneplan dient dazu, einrichtungsspezifische Infektionsrisiken zu vermeiden. Es ist zu beachten, dass in einem Hygieneplan auch andere Bedingungen angesprochen werden sollten, die bewirken, dass durch Gesundheitsförderung und Gesunderhaltung auch die nichtübertragbaren Erkrankungen für Sporttreibende und Personal ausgeschlossen werden¹.

Die Einhaltung der persönlichen Hygiene stellt eine Verpflichtung für Jede und Jeden dar.

¹ **Empfehlungen zur Hygiene** in Sportstätten Sporthallen, -räume und -plätze für Schul-, Vereins-, Breiten-, Freizeit- und Behindertensport (außer Schwimm- und Badeeinrichtungen) Stand April 2005 erarbeitet vom: Länder-Arbeitskreis zur Erstellung von Hygieneplänen nach § 36 IfSG

Dr. Axel Hofmann Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen

Dr. Paul Kober Landesgesundheitsamt Mecklenburg-Vorpommern

Dr. Claudia Kohlstock Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt

Dr. Marika Kubisch Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz

Dr. Bernhard Schicht Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt

DM Gudrun Stange Landesgesundheitsamt Brandenburg

1. Anforderungen an Gebäude, Räume und Ausstattung

Für die Anforderungen an den Standort, das Raumprogramm und die Ausstattung sind die im Land Berlin geltenden baurechtlichen und brandschutztechnischen Vorschriften sowie Raumprogramm- Empfehlungen zugrunde zu legen.

Außerdem sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und DIN-Normen zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Problematik Innenraumlufthygiene in Sportgebäuden wird auf den Leitfadens der Innenraumlufthygiene-Kommission des Umweltbundesamtes hingewiesen (**Anlage 1**).

2. Händehygiene

Hände sind durch ihre vielfältigen Kontakte mit der Umgebung und anderen Menschen Hauptüberträger von Krankheitserregern. Händewaschen gehört zu den wichtigsten Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten.

Voraussetzung sind **ausreichend Handwaschplätze, ausgestattet mit Spendern für Flüssigseife und für Einmalhandtücher sowie Abwurfbehälter für Handtücher**. Die Verwendung von Stückseife und Gemeinschaftshandtüchern ist untersagt.

Händewaschen ist erforderlich für Personal und Nutzer

- nach jeder Verschmutzung,
- nach Reinigungsarbeiten
- nach Toilettenbenutzung
- vor dem Umgang mit Lebensmitteln und vor der Einnahme von Speisen

Eine **Händedesinfektion** ist in der Regel nicht erforderlich. Nur beim möglichen Kontakt mit Blut, Stuhl, Erbrochenem und Urin ist, auch nach dem Tragen von Handschuhen, eine Händedesinfektion erforderlich.

Anforderungen im Rahmen des Arbeitsschutzes bleiben von diesen Empfehlungen unberührt und werden vom Arbeitgeber in Abstimmung mit dem Betriebsarzt entsprechend der Biostoffverordnung festgelegt.

Ca. 3-5 ml des **Händedesinfektionsmittels** sind in die trockenen Hände einzureiben, dabei müssen die Fingerkuppen und -zwischenräume, Daumen und Nagelfalze berücksichtigt werden. Während der vom Hersteller des Präparates vorgeschriebenen Einwirkzeit (meist 30 sek.) müssen die Hände vom Desinfektionsmittel feucht gehalten werden. Grobe Verschmutzungen (z.B. Ausscheidungen) sind vor der Desinfektion mit Zellstoff bzw. einem desinfektionsmittelgetränkten Einmalhandtuch zu entfernen. Die Verwendung von Einmalhandschuhen ist bei vorhersehbarem Kontakt mit Ausscheidungen, Blut usw. unbedingt notwendig.

Ein geeignetes Händedesinfektionsmittel und Schutzhandschuhe müssen dem Sportplatz- und Hallenwartpersonal zur Verfügung stehen.

3. Körperreinigung und Duschen; Sanitärbereich

- Nach sportlichen Aktivitäten, insbesondere bei Verunreinigung muss eine Ganzkörperreinigung mit warmen Wasser möglich sein
- Die Wasch- und Duschräume müssen gut zu lüften sein. Die Be- und/oder Entlüftungsanlagen insbesondere die Entlüftungssiebe sind regelmäßig (etwa einmal wöchentlich) zu reinigen.
- Das warme Duschwasser ist jährlich auf Legionellen untersuchen zu lassen.
- Kalkablagerungen zum Beispiel am Handwaschbecken und verunreinigte Auslaufsiebe sind in erforderlichen Zeitabständen zu säubern.
- Die Fußböden der gemeinschaftlich genutzten Wasch- und Duschräume (Barfußbereiche) sind täglich, bei sichtbarer Verunreinigung sofort, desinfizierend zu reinigen.

4. Behandlung von Flächen und Gegenständen

Für die Sportstätten ist ein allgemeiner **Reinigungs- und Desinfektionsplan** (Anlage 3) erstellt, der folgendes beinhaltet:

- Konkrete Festlegungen zur Reinigung und ggf. zur Desinfektion der Sporthallen und des Sportinventars sowie von Gegenständen (Vorgehensweise, Rhythmus, Mittel, Aufbereitung der Reinigungsutensilien, Benennung der Verantwortlichen).
- Der Plan muss Aussagen zur Überwachung / Eigenkontrolle besonders auch bei Vergabe der Reinigungsarbeiten an Fremdfirmen enthalten.
- Die zum Einsatz kommenden Reinigungs- und Desinfektionsmittel unter Berücksichtigung der Herstellerangaben

Gemäß § 36 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IFSG) ist nach dieser Vorlage eine jeweils objektbezogene Hygieneordnung zu erstellen. Diese soll u. a. einen Plan für alle anfallenden Maßnahmen zur optimalen Reinigung und Desinfektion für das gesamte Objekt, einschließlich der zu verwendenden Mittel und Verfahren enthalten. Dies bedeutet, dass in der Rubrik "womit" die jeweiligen Mittel konkret zu benennen sind, da insbesondere beim Ansetzen von Desinfektionslösungen Konzentrationen und Einwirkzeiten zu berücksichtigen sind. Diese Angaben oder ggf. "gebrauchsfertige Lösung" sind hier mit anzugeben. Weiterhin sei zu beachten, dass Mittel zur Sprühdesinfektion von Flächen ungeeignet sind.

5. Durchführung der Reinigung

- Es ist feucht bzw. mit staubbindendem Material zu reinigen (Ausnahme: textile Beläge) - Bei den angewendeten Reinigungsmethoden ist eine Schmutzverschleppung zu verhindern
- Die Reinigungsmaßnahmen sind in der Regel in Abwesenheit der Nutzenden durchzuführen.
- Bei Reinigungsarbeiten ist geeignete Schutzkleidung zu tragen.
- Alle wiederverwendbaren Reinigungsutensilien (Wischmopp, Wischlappen usw.) sind bei 60°C zu waschen und trocken aufzubewahren.

6. Reinigungsfrequenzen

Die Reinigungsfrequenz muss sich an der speziellen Nutzungsart und -intensität orientieren.
Angaben gelten für tägliche Nutzung der Sportstätte

- Toilettenanlagen
 - × Fußboden täglich
 - × Handwaschbecken, WC täglich
 - × Urinale täglich
 - × Türklinken/ -griffe täglich
 - × abwaschbare Flächen (Wandfliesen, Zwischenwände) 1 x/Woche

- Umkleide-, Wasch- und Duschanlagen täglich, in Abhängigkeit von Nutzung- für **Fußböden** der Barfußbereiche aus Gründen der Fußpilz-/Warzenprophylaxe tägl. **desinfizierende Reinigung**

- Fußböden stark frequentierter Räume (z.B. Eingangsbereiche, Flure, Treppen) 2 x/Woche bzw. nach Erfordernis
- Fußboden in Sporträumen/-hallen 1 - 2 x/Woche bzw. nach Erfordernis
Matten (häufig berührte Flächen) nach Erfordernis, mindestens 1 x/Woche
Textile Bezüge der Sportmatten 1 x/Monat bzw. nach Erfordernis
- Fensterbänke, Türen, Schränke usw. 1 x/Monat
- Erste-Hilfe-Raum 1 x/Woche
- Fenster- und Grundreinigung 1 x/Jahr bzw. nach Erfordernis
(Lampen, Fenster, Heizkörper, Türen, Teppichböden, Jalousien, Sportgeräte, Stühle, Schränke, Regale, Rohrleitungen, Verkleidungen)

7. Trinkwasserhygiene

Anforderungen an die Trinkwasser- /und Dusch- bzw. Badewasserhygiene; Legionellenprävention

- Die Qualität des in Sportstätten verwendeten Warm- und Kaltwassers für den menschlichen Gebrauch muss generell der Trinkwasserverordnung entsprechen.
- Regenwasser ist kein Trinkwasser und kann nicht in den Sportstätten, analog zu diesem, genutzt werden. Sofern eine Nutzung des Regenwassers erfolgen soll, ist dies gemäß der Trinkwasserverordnung vorher dem Gesundheitsamt mit dem entsprechenden Formblatt anzuzeigen (Nutzung einer Betriebswasseranlage).
- Veränderungen am Trinkwasserleitungsnetz oder an den Warmwasserbereitungsanlagen (Boiler) der Sportstätten (z. B. bei Rekonstruktion, Erweiterung oder Wiederinbetriebnahme) sind beim Gesundheitsamt anzuzeigen. Die Trinkwasserqualität ist durch entsprechende Untersuchungen in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt nachzuweisen.
Installationen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und nur von bei dem Wasserversorger registrierten Fachfirmen durchführen zu lassen.
- Stagnationswasser kann mikrobiologisch und chemisch verunreinigt sein. Um hygienisch einwandfreies Trinkwasser zu erhalten, ist die Stagnation des Wassers im Leitungssystem durch folgende Maßnahmen zu vermeiden:
 - Die Dimension der Hausinstallationsanlage für Trinkwasser ist dem tatsächlichen Verbrauch anzupassen.
 - Vor der Nutzung ist das Trinkwasser ablaufen zu lassen, insbesondere am Wochenbeginn und nach längerer Nichtnutzung soll dies bis zur Temperaturkonstanz erfolgen. Dies gilt auch für Wasseranschlüsse auf Freiflächen.Dies gilt nicht, wenn im Rahmen der Modernisierung automatische Spülarmaturen eingebaut wurden. Hier sind entsprechende Bedienhinweise zu beachten.
- Warmwasseranlagen müssen so installiert und betrieben werden, dass eine gesundheitsgefährdende Vermehrung von Legionellen vermieden wird. Um Temperaturoptima für die Legionellen zu vermeiden (Temperaturen zwischen 25°C und 45°C), sind Kaltwasseranlagen vor Erwärmung und Warmwasseranlagen vor Abkühlung durch ausreichende Dämmung zu schützen. Oberhalb von 60°C sterben Legionellen in der Regel ab.
- Die Vorgaben im Arbeitsblatt W 551 des DVGW sind anzuwenden. Am Trinkwassererwärmer wird eine Einstellung von 60°C empfohlen. Betriebstemperaturen unter 55°C sind zu vermeiden.

- Die Temperatur des Kalt-, Warmwassers und Zirkulation ist regelmäßig zu messen und in einem Betriebstagebuch (hier Kontroll- und Spülplan in Verbindung mit dem Betriebsbuch) zu dokumentieren (**siehe Anlagen 4 und 5**).
- Duschen, die nicht täglich genutzt werden, sind durch Ablaufen lassen des Wassers bis zur Temperaturkonstanz regelmäßig zu spülen. Zusätzlich sind Hinweisschilder mit der Empfehlung, das warme Wasser bei vermuteter Erstbenutzung vor dem Duschvorgang ca. 3-5 Minuten ablaufen zu lassen, anzubringen. Duschköpfe sind von Kalkablagerungen zu reinigen.
- Für die Trinkwasseranlage ist ein "Bestimmungsgemäßer Betrieb" nach **VDI6023/Trinkwasserverordnung** zu gewährleisten. Das bedeutet, dass das Leitungswasser innerhalb von 72h ausgetauscht werden muss. Sei es durch Nutzung des Trinkwassers oder Sicherstellung durch manuelles oder automatisches Spülen. Im Weiteren ist bei den Temperaturen eine Austrittstemperatur des Warmwassers am Warmwasserbereiter von 60°C, an der letzten Entnahmestelle von 58°C und ein Wiedereintritt des Zirkulationswassers in den Warmwasserbereiter mit mind. 55°C sicherzustellen.
- Trinkwassererwärmungs- und Trinkwasserleitungsanlagen sind regelmäßig zu inspizieren und zu warten. Zur Legionellenprophylaxe sind thematische Behandlungen der Anlagen nur nach Aufforderung durch das Gesundheitsamt vorzunehmen.
- Es sollte ein Verantwortlicher für die Einhaltung der Präventionsmaßnahmen zur Sicherstellung der Qualität im Trink- und Warmwassernutzungsbereich benannt und ein Spülplan zur Prävention von Stagnationsproblemen und zur Legionellenprophylaxe erstellt werden. Die Umsetzung dieser Maßnahmen kann nur durch geschultes Personal erfolgen.
- Ist ein Befall mit Legionellen zu vermuten oder wurde dieser im Rahmen von Wasseruntersuchungen festgestellt ist das Gesundheitsamt unverzüglich zu informieren und die erforderlichen Sanierungs- bzw. Desinfektionsmaßnahmen der Warmwasseranlage entsprechend des W 551 Arbeitsblattes z. B. eine thermische Desinfektion abzustimmen.

Insgesamt ist von einem geringen Risiko, eine Erkrankung durch Legionellen zu erleiden, für die Nutzer der Duschen in Sportstätten auszugehen, da insbesondere abwehrgeschwächte Personen betroffen sind. Erkrankungen an Legionellen sind meldepflichtig und das Gesundheitsamt ermittelt die mögliche Ursache.

- Badebecken die nicht täglich geleert werden, müssen über eine kontinuierliche Wasseraufbereitung und Desinfektion verfügen. Sie unterliegen der DIN 19643 „Aufbereitung von Schwimm- und Badebeckenwasser“. Diese Anlagen werden regelmäßig vom Gesundheitsamt, Fachbereich Hygiene und Umweltmedizin überwacht.
- Ist die Nutzung von Plansch- oder Badebecken geplant, ist das Gesundheitsamt vorher zu informieren, da der Betrieb solcher Becken mit hygienischen Risiken verbunden ist.

8. Heizung und Lüftung

Im Regelfall soll eine natürliche Be- und Entlüftung angestrebt werden.

Bei raumlufthygienisch bedeutsamen Fragen wie Schimmelpilzbefall von Wänden, Böden und Decken oder Emission von Raumluftschadstoffen (z.B. Lösungsmittel von Farben und Klebern) ist zunächst die Ursache zu ermitteln, da sonst keine längerfristig wirksamen Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können.

Bei Feuchtigkeitsschäden und evtl. vorkommendem Schimmelpilzbefall an Duschwänden und Fugen im Sanitärbereich ist der Befall fachgerecht zu beseitigen und einem erneuten Befall vorzubeugen.

Eine umgehende Meldung an das bezirkliche Objektmanagement unter der **Störnummer +49 30 90293-7000** und Callcenter@ba-mh.berlin.de hat zu erfolgen. Bei einer gesundheitlichen Gefährdung ist das Gesundheitsamt zu informieren.

9. Sprunggrubensand

Zur Pflege des Sandes auf der Sportanlage sollten folgende Punkte beachtet werden:

Umsetzung der Haus- und Nutzungsordnung für Sportstätten, Anlage 1, der SPAN vom 23.06.2020 sowie

- Häufiges Harken zur Reinigung und Belüftung des Sandes.
- Tägliche und dokumentierte Sichtkontrollen auf organische (Tierexkremate, Lebensmittel, Müll etc.) und anorganische Verunreinigungen (z. B. Glas), Verunreinigungen aller Art sind sofort zu eliminieren.
- Sandwechsel oder Aufschüttung bei Notwendigkeit ist durch den Fachbereich Grün zu veranlassen

10. Abfallbeseitigung

- Die Abfälle sind innerhalb der Einrichtung in gut schließenden und gut zu reinigenden Behältnissen zu sammeln und mindestens einmal täglich in die Abfallsammelbehälter außerhalb des Gebäudes zu entleeren.
- Die Sammelbehälter sind auf einem befestigten und verschatteten Platz und nicht im Aufenthaltsbereich mindestens 5 m von Fenstern und Türen entfernt aufzustellen.
- Der Stellplatz ist sauber zu halten.
- Sondermüllentsorgungen werden im Schul- und Sportamt angemeldet.

11. Schädlingsprophylaxe bzw. -bekämpfung

Gesundheitsschädlinge sind Tiere, durch die Krankheitserreger auf den Menschen übertragen werden können.

Maßnahmen für Sportstätten:

- Durch das Unterbinden von Zutritts- bzw. Zuflugmöglichkeiten für Schädlinge, das Vermeiden von Verbergeorten, das Beseitigen baulicher Mängel und die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit im Sportgebäude und auf dem Außengelände ist einem Schädlingsbefall vorzubeugen.
- Es sind regelmäßig Befallskontrollen durchzuführen, die zu dokumentieren sind.
- Bei Feststellung von Schädlingen ist unverzüglich das Gesundheitsamt zu informieren. Von dort aus erfolgt eine sachkundige Beratung zur Schädlingsart und zur Bekämpfung.

12. Erste- Hilfe

„Die Nutzenden haben dafür zu sorgen, dass im Rahmen des Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetriebes ständig Personen zur Leistung der „Ersten Hilfe“ anwesend sind. Das Land Berlin ist nicht verpflichtet, den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb beaufsichtigen zu lassen².“

Der Ersthelfer hat bei potentielltem Kontakt mit Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen Einmalhandschuhe zu tragen und sich vor sowie nach der Hilfeleistung die Hände zu desinfizieren. Parallel zur Erstversorgung ist vom Ersthelfer zu entscheiden, ob sofortige ärztliche Hilfe zur weiteren Versorgung des Verletzten hinzuzuziehen ist.

² Ausführungsvorschriften über die Nutzung öffentlicher Sportanlagen Berlins und für die Vermietung und Verpachtung landeseigener Grundstücke an Sportorganisationen (Sportanlagen-Nutzungsvorschriften - SPAN) vom 23.06.2020; Nr. 15 (1) und (2)

Öffentlich auszuhängen sind:

Tel. Notarzt

Tel. Krankenhaus

Mit Blut oder sonstigen Exkreten kontaminierte Flächen sind unter Verwendung von Einmalhandschuhen vor der Desinfektion zu reinigen. Die gereinigte Fläche ist anschließend zu desinfizieren. Personalschutzmaßnahmen sind einzuhalten.

Geeignetes Erste-Hilfe-Material enthält der Verbandkasten „C“ nach DIN 13157. Der vollständige Inhalt ist entsprechend GUV-I 512 regelmäßig zu überprüfen. Zusätzlich ist der Verbandkasten mit einem alkoholischen Desinfektionsmittel zur Händedesinfektion auszustatten.

Verbrauchte Materialien (z. B. Einmalhandschuhe oder Pflaster) sind umgehend zu ersetzen, regelmäßige Bestandskontrollen der Erste-Hilfe-Kästen sind durchzuführen.

Insbesondere sind das Ablaufdatum des Händedesinfektionsmittels und der Medizinprodukte zu überprüfen. Abgelaufene Materialien sind erforderlichenfalls zu ersetzen.

13. Sonstige Hygieneanforderungen

Gegen das Mitbringen von Lebensmitteln (von zu Hause oder von der Sportgruppe zubereitet) nicht nur für den Eigenbedarf (z. B. Vereinsfest, Geburtstagsfeier u. ä. Anlässe) bestehen dann keine Bedenken, wenn auf die Verwendung von Risikolebensmitteln, die nachfolgend beispielhaft genannt werden, generell verzichtet wird.

- Hackfleisch
- Speisen, die rohe Eier enthalten
- Kuchen oder Gebäckstücke mit nicht durchgebackener Füllung bzw. Auflagen
- selbst hergestellte Cremespeisen und Pudding

14. Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Einrichtungen, in denen **Kinder- und Jugendliche** gemeinsam Freizeitsport treiben sowie solche, die für den Schulsport genutzt werden, sind als Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 des Infektionsschutzgesetzes zu verstehen.

Alle Regelungen des IfSG, die damit im Zusammenhang stehen, haben somit auch hier ihre Gültigkeit und werden im Folgenden in kurzer Form aufgeführt.

14.1 Gesundheitliche Anforderungen

Lehrer-, Trainer-, Aufsichts- und Reinigungspersonal

Personen, die an einer im § 34 (1) des Infektionsschutzgesetzes genannten ansteckenden Krankheit erkrankt sind, bei denen der Verdacht darauf besteht oder die an Krätzmilben oder Läusebefall leiden, Personen, die die in § 34 (2) genannten Erreger ausscheiden bzw. zu in § 34 (3) genannten Kontaktpersonen, dürfen solange in den Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

Sportler, Freizeitsportler und übrige Teilnehmer

Für die in den Sportstätten aktiven Personen gilt Vorgenanntes mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Sporteinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Sportgeräte und Sportinventar nicht benutzen und an Veranstaltungen der Einrichtungen nicht teilnehmen dürfen.

14.2 Mitwirkungs- bzw. Mitteilungspflicht

Bei den im § 34 IfSG aufgelisteten Krankheiten und Krankheitserregern handelt es sich um solche, die in Gemeinschaftseinrichtungen leicht übertragen werden können. Eine rechtzeitige Information darüber an das zuständige Gesundheitsamt ermöglicht, dass durch geeignete Schutzmaßnahmen und durch Information potenziell angesteckter Personen weitere Infektionen verhindert werden können.

Daher verpflichtet das IfSG die in einer Sporteinrichtung Sporttreibenden und die dort tätigen Personen, dem Träger/ Leiter der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, wenn sie von einem der in den Absätzen 1 bis 3 (§ 34) geregelten Krankheitsfällen betroffen sind.

Damit der Informationspflicht nachgekommen werden kann, sind dementsprechend Belehrungen durchzuführen.

Lehrer-, Trainer- und Aufsichtspersonal

Beschäftigte in Sportstätten für Kinder und Jugendliche sind nach § 35 vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von 2 Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von 3 Jahren aufzubewahren ist.

Anlage 1

Wichtige rechtliche Grundlagen und fachliche Empfehlungen in der aktuellen Fassung

- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I Nr. 33, S. 1045 - 1077)
- Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) - Gesetzliche Krankenversicherung vom 20.12.1988 (BGBl. I S. 3853), Zehntes Gesetz zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (10. SGB V - Änderungsgesetz) zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 23.12.2002 (BGBl. I, S. 4637)
- Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) - Gesetzliche Unfallversicherung vom 07. 08.1996 (BGBl. I, S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 48 vom 21.8.2002, (BGBl. I, S. 3322)
- Verordnung über Lebensmittelhygiene und zur Änderung der Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung vom 05.08.1997 (BGBl. I, S. 2008 - 2015)
- Aktuelle Liste der vom Robert-Koch-Institut geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel und -verfahren
- Aktuelle Desinfektionsmittelliste
- des Verbundes für Angewandte Hygiene (VAH-Liste)
- Leitfaden für die Innenraumlufthygiene in Schulgebäuden, erarbeitet von der Innenraumlufthygiene-Kommission des Umweltbundesamtes, Juni 2000. Download-Version im Internet unter <http://www.umweltbundesamt.de> - Rubrik Veröffentlichungen
- Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten
- DIN 1946 Raumluftechnik - Gesundheitstechnische Anforderungen
- DIN 5034 Tageslicht in Innenräumen
- DIN 5035 Innenraumbeleuchtung mit künstlichem Licht
- DIN EN 12193 Licht und Beleuchtung - Sportstättenbeleuchtung
- DIN 18032, Teil 1 Sporthallen - Hallen und Räume für Sport und Mehrzwecknutzung - Grundsätze für die Planung
- DIN 18035, Teil 1 Sportplätze - Freianlagen für Spiele und Leichtathletik, Planung und Maße
- DIN 18024 Bauliche Maßnahmen für Behinderte und alte Menschen im öffentlichen Bereich, Planungsgrundsätze
- VDI 3818 Öffentliche Toiletten und Waschräume
- VDI 6000, Blatt 3 Ausstattung von und mit Sanitärräumen - Versammlungsstätten und Versammlungsräume
- VDI 6022 Hygienische Anforderungen an Raumluftechnische Anlagen
- VDI 6023 Hygienebewußte Planung, Ausführung, Betrieb und Instandhaltung von Trinkwasseranlagen
- DVGW W 551 Trinkwassererwärmungs- und Leitungsanlagen. Technische Maßnahmen zur Verminderung des Legionellenwachstums

- Planungsgrundlagen. Sport- und Freizeitanlagen - Orientierungshilfen zur Planung + Ausstattung von Konditions- und Fitnessräumen des Bundesinstitutes für Sportwissenschaft (Sanitärtechnik in Fitnesszentren)
- Bauliche Maßnahmen für Behinderte und alte Menschen im öffentlichen Bereich; Planungsgrundlagen, Straßen, Plätze und Wege.
- TA Lärm, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
- DIN 1946 Raumluftechnik - Gesundheitstechnische Anforderungen
- Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung vom 21. Mai 2001 (BGBl. I, Nr. 24, S. 959-980)
- Unfallverhütungsvorschrift "Grundsätze der Prävention" (GUV -V A1)
- Unfallverhütungsvorschrift "Erste-Hilfe-Material" (GUV-I 512)
- Mitteilung des Bundesgesundheitsamtes zum Vorkommen von Warzen und Dellwarzen im Zusammenhang mit dem Besuch von Turneinrichtungen und Schwimmbädern; Bundesgesundheitsblatt Nr. 5, 1991, S.231-232

Anlage 2:

Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung ausgewählter Erkrankungen

a) Warzen

Erreger, klinisches Bild

Gewöhnliche Warzen und Dellwarzen gehören zu den häufigsten von Viren verursachten Hauterkrankungen. Gewöhnliche Warzen und Plantarwarzen (auch genannt als Fußsohlenwarzen, Dornwarzen oder Sohlenwarzen) sind runde oder unregelmäßig begrenzte Warzen von grau-gelb-schwarzer Farbe, die bevorzugt an Streckseiten der Hände, Finger, auf den Handtellern und Fußsohlen vorkommen und hier wie bei den Plantarwarzen Schwielen und Hühneraugen vortäuschen können. Bei den Plantarwarzen kommt es zur Ausbildung eines in den Fuß gerichteten Dorns, wodurch bei Belastung (z. B. Gehen) erhebliche Schmerzen entstehen. Unbehandelt können sie Monate bis Jahre vorhanden sein.

Dellwarzen sind stecknadelkopf- bis erbsengroße Knötchen mit glatter, oft glänzender Oberfläche. Bisweilen, aber nicht immer, weisen sie in der Mitte eine Vertiefung („Delle“) auf. Durch Kratzen können sie verletzt und bakteriell infiziert werden. Sie können überall am Körper vorkommen, man findet sie jedoch bevorzugt auf den Armen (einschließlich der Hände und Finger), auf dem Rücken, auf der Brust und am seitlichen Rumpf.

Personen beiderlei Geschlechts können in jedem Alter befallen werden, jedoch ist das Vorkommen von Warzen unter Kindern und Jugendlichen besonders häufig.

Übertragung

Eine Infektion findet oft in Sport-/Turnhallen sowie in Schwimmbädern statt. Man geht davon aus, dass Dellwarzen³ durch direkten Mensch-zu-Mensch-Kontakt (direkte Körperberührung beim Turnen, Spielen u. ä.) übertragen werden; gewöhnliche Warzen werden dagegen hauptsächlich indirekt, durch Kontakt mit virushaltigem Material oder Gegenständen (z.B. gemeinsame Benutzung von Handtüchern), übertragen. Die Übertragung von Plantarwarzen erfolgt insbesondere über den Fußboden, Hautschuppen, die mit Viren infiziert sind, haften am Boden und können beim Begehen mit nackten Füßen zu einer Infektion führen. Die Hauterscheinungen können erst Monate nach der stattgefundenen Infektion auftreten.

³ Dellwarzen sind stecknadelkopf- bis erbsengroße, weiße, rötliche oder hautfarbene Knötchen mit glatter und oft glänzender Oberfläche, die stets multipel auftreten. Sie haben meist in der Mitte eine Delle, die eine kleine Öffnung aufweisen kann, und treten in unterschiedlicher Anzahl (wenige bis mehrere Hundert Mollusken) am ganzen Körper auf, besonders an Armen, Händen, Fingern, Genitalien und Oberkörper. Beim Erwachsenen ist die Verbreitung im Genitalbereich vorherrschend. Druck auf Dellwarzen führt zur Entleerung einer rahmartigen bis teigigen Masse, die auch Molluscumbrei oder Molluscumkörperchen genannt wird. Dellwarzen kommen besonders häufig bei Kindern vor, insbesondere bei Kindern mit atopischem Ekzem (Neurodermitis), bei Personen mit Immunschwäche und Personen unter Kortisontherapie.

Verhütung

Bei der Prophylaxe steht die Aufklärung der Benutzer von Sportstätten im Vordergrund. Betreiber der Sportstätte, Sportlehrer, Übungsleiter sollten die Sporttreibenden, insbesondere die Kinder und Jugendlichen, regelmäßig über die Übertragbarkeit von Warzen aufklären. Dabei ist auf das Folgende hinzuweisen:

- Die gemeinsame Benutzung von Handtüchern, Kleidungsstücken (insbesondere Stümpfe und Schuhe), Hautcremes usw. durch mehrere bzw. verschiedene Personen ist zu vermeiden.
- Barfußlaufen ist zu vermeiden (z. B. Tragen von Badeschuhen in Duschräumen).
- Warzenträgern ist ein Arztbesuch zu empfehlen. Dieser sollte über die Teilnahme am Sport, sofern dieser Körperkontakt, Barfußlaufen oder Duschen einschließt, entscheiden.
- Die barfußbegangenen Flächen sollten mit einem auf Viruzidie (vollständige bzw. dauerhafte Virusinaktivierung) geprüfem Desinfektionsmittel gemäß DGHM- bzw. RKI- Liste desinfizierend gereinigt werden. Dabei sollten die Desinfektionsmittel im Scheuer-/Wischverfahren angewendet werden. Ein Versprühen von Desinfektionsmitteln ist nicht ausreichend, da hierdurch Hautschuppen nicht wirksam entfernt werden.

b) Fußpilz (Tinea pedis)

Erreger, Klinisches Bild

Es handelt sich um eine sehr häufige Pilzinfektion der Zwischenzehenräume (Interdigitalräume) durch Dermatophyten. Begünstigend für die Erkrankung ist ein feuchtes Milieu, zu enges Schuhwerk und mangelnde Abdunstung. Am häufigsten sind die beiden äußeren, besonders engen Interdigitalräume betroffen. Zeichen einer Infektion sind Rötung, Nässen, Schuppung, Blasenbildung und Juckreiz, begleitet von einer unterschiedlich starken Entzündungsreaktion.

Für die Diagnose ist das klinische Erscheinungsbild in Verbindung mit dem mikroskopischen Pilznachweis entscheidend.

Betroffene sollten einen Dermatologen konsultieren.

Als Therapiemaßnahmen kommen in erster Linie die Trockenlegung und -haltung sowie die Behandlung mit Antimykotika (Arzneimittel zur Behandlung von Pilzinfektionen) in Frage. Bei einer starken Infektion soll diese zunächst zum Abklingen gebracht werden. Bei jungen Menschen tritt auch häufig eine Selbstheilung auf.

Übertragung

Dermatophyten (auch als Fadenpilze bezeichnet, die eine spezifische Pilzinfektion der Haut auslösen. Im Gegensatz zu anderen Hautpilzen ernähren sich Dermatophyten von Kohlenhydraten und Keratin) kommen allgemein verbreitet ubiquitär vor.

Entscheidend für die Infektion ist das persönliche Verhalten, d.h. insbesondere das unzureichende Trockenhalten bzw. Abtrocknen der Zehenzwischenräume nach dem Baden/Duschen. Der Übertragung der Pilze innerhalb von Sanitäreinrichtungen kommt durch den indirekten Kontakt zu infizierten Hautschuppen eines Erkrankten im Barfußbereich eine große Bedeutung zu.

Verhütung

- Trockenhalten der Zehenzwischenräume (z.B. spezielle Puder)
- nicht zu enges Schuhwerk tragen
- Verzicht auf Synthetikmaterialien bei Schuhen und Strümpfen
- zusätzliche Einlage eines Stoffstreifens bei starkem Schwitzen und sehr engem Zehenstand
- Vermeiden des Barfußkontaktes durch Tragen eigener Badeschuhe
- Waschen der Strümpfe bei ausreichender Temperatur (min. 60° C)
- Flächendesinfektion bestimmter Bereiche (s. Reinigungs- und Desinfektionsplan)
- bei besonderer Empfänglichkeit: prophylaktisches Einsprühen der Schuhe oder Strümpfe mit einem Antimykotikum (Arzneimittel zur Behandlung von Pilzinfektionen) oder Einbringen eines entsprechenden Puders (Konsultation eines Dermatologen, Gefahr der Sensibilisierung beachten!)
- ggf. sachgerechter Einsatz von Fußsprühanlagen

Anlage 3 Reinigungs- (und Desinfektions-) Plan für Sportstätten

Was	Wann	Wie	Womit	Verantwortlich
Hände waschen	nach Toilettenbenutzung und Schmutzarbeiten, vor Umgang mit Lebensmitteln, bei Bedarf	auf die feuchte Hand geben und mit Wasser aufschäumen	Waschlotion	Jede*r
Hände desinfizieren	nach Kontamination mit Blut, Stuhl, Urin u. ä.	mind. 3-5 ml auf der trockenen Haut gut verreiben	Händedesinfektionsmittel	Jede*r
Fußboden: Flure, Treppenhaus	Mindestens 2-3 x/Woche	Feuchtwischen, Boden reinigen, lüften	Reinigungslösung	Reinigungspersonal; Vertragspartner*in bzw. Sportplatzwart
Fußboden: Sporträume	Mindestens 1-2 x/Woche	Feuchtwischen, Boden reinigen, lüften	Reinigungslösung	Reinigungspersonal; Vertragspartner*in bzw. Sportplatzwart
Fußboden: Wasch- und Duschräume	täglich sowie bei Verunreinigung	Feuchtwischen, Boden reinigen, lüften	Reiniger desinfizierender Reiniger für Barfussbereiche	Reinigungspersonal; Vertragspartner*in bzw. Sportplatzwart
WC	täglich – erst nach Reinigung der Sporträume	Wischen u. Nachspülen mit gesonderten Reinigungstüchern für Kontaktflächen und Aufnehmer für Fußboden	Reiniger	Reinigungspersonal, Vertragspartner*in bzw. Sportplatzwart
Fenster	nach Anweisung	Einsprühen, mit sauberem Tuch trocken reiben	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Handlauf, Türklinken, Kontaktflächen, Schränke, Regale	nach Anweisung und bei sichtbarer Verschmutzung	Abwischen	Reinigungslösung	Reinigungspersonal, Vertragspartner*in bzw. Sportplatzwart
Reinigungsgeräte, Reinigungstücher u. Wischbezüge	1 x wöchentlich arbeitstäglich	Reinigen Reinigungstücher u. Wischbezüge nach Gebrauch waschen und trocknen	möglichst in Waschmaschine bei mind. 60 °C mit Vollwaschmittel u. anschließender Trocknung	Reinigungspersonal, Vertragspartner*in bzw. Sportplatzwart
Abfallbehälter leeren	1 x täglich bzw. nach Bedarf	Entleerung in zentrale Abfallbehälter		Reinigungspersonal, Vertragspartner*in bzw. Sportplatzwart
Flächen aller Art	bei Verunreinigung mit Blut, Stuhl oder Erbrochenem	Einmalhandschuhe tragen, Wischen mit Desinfektionsmittelgetränktem Einmalwisch Tuch, Nachreinigen, gesonderte Entsorgung von Reinigungstüchern u. Handschuhen in verschlossenem Plastiksack	Desinfektionsmittel nach VAH-Liste	Reinigungspersonal, Vertragspartner*in bzw. Sportplatzwart
Textile Bezüge der Sportmatten	1x monatlich, nach Erfordernis	feucht Abwischen	Reinigungslösung	Vertragspartner*in bzw. Sportplatzwart
Sportmatten	1x wöchentlich	feucht Abwischen	Reinigungslösung	Vertragspartner*in bzw. Sportplatzwart